

RS UVS Oberösterreich 2000/03/17 VwSen-106851/10/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2000

Rechtssatz

Im Falle der Benennung einer Person, die die Lenkerauskunft geben kann, sind jene Umstände zu prüfen, ob der Zulassungsbesitzer objektiv davon ausgehen konnte, dass die benannte Person hierzu in der Lage ist. Einstellung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at